

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FRENIC GmbH für die Erbringung von Dienstleistungen

vom 15.03.2024

1. Anwendungsbereich und Geltung

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln zusammen mit einem individuellen Dienstleistungsvertrag oder Angebot (nachfolgend gemeinsam „Vertrag“) Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Erbringung verschiedener Dienstleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“) durch die FRENIC GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) zugunsten von Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).
- b) Enthalten der Vertrag und die AGB voneinander abweichende Regelungen, so gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen der AGB grundsätzlich vor. Sind jedoch die Bestimmungen des Vertrages unklar oder unvollständig, gelten die Bestimmungen der AGB.
- b) Die AGB gelten durch die Annahme der Offerte durch den Auftraggeber als akzeptiert.
- c) Die Geltung von allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss

- a) Die Offerte des Auftragnehmers erfolgt unentgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b) Die Offerte ist während der vom Auftragnehmer genannten Frist verbindlich. Benennt der Auftragnehmer keine Frist, ist der Auftragnehmer vom Datum der Offerte an während 30 Tagen an die Offerte gebunden.
- c) Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (nachfolgend „Vertrag“) kommt durch schriftliche Bestätigung der Offerte durch den Auftraggeber zustande.

3. Erbringung der Dienstleistungen

- a) Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen in seinen eigenen Räumlichkeiten mit seinem eigenen Material und gemäss dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitplan.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm obliegenden Vertragsleistungen mit der gebührenden Sorgfalt zu erbringen, unter Ausnutzung des neusten Stands von Wissenschaft und Technik und mit bestehendem und während der Laufzeit dieses Vertrags hinzugewonnenen Know-hows.
- d) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über die Erbringung der Dienstleistungen und zeigt ihm sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.
- e) Der Auftragnehmer setzt sorgfältig ausgewählte und gut qualifizierte Mitarbeiter für die Erbringung der Dienstleistungen ein. Dem Auftragnehmer obliegt die Gesamtverantwortung für die Erbringung der Dienstleistungen.
- f) Der Beizug von Subunternehmern für die Erbringung der Dienstleistungen ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden und unter der Voraussetzung der Überbindung der vertraglichen Pflichten und Zusicherungen des Auftragnehmers unter

diesem Vertrag auf den Subunternehmer erlaubt. Der Auftragnehmer bleibt für Leistungen des Subunternehmers verantwortlich wie für seine eigenen.

- g) Die Erbringung der Dienstleistungen gilt sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Der Auftragnehmer ist dafür besorgt, die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, etc.) für sich und seine Mitarbeiter abzurechnen. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern keine Sozialversicherungsbeiträge oder anderweitige Entschädigungsleistungen, namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall Invalidität oder Tod.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber bietet dem Auftragnehmer jede Unterstützung, die zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen benötigt wird oder vernünftigerweise erforderlich ist.
- b) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, Materialien, Hardware, Datenträger etc. zur Verfügung, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich oder nützlich sind, unabhängig davon, ob diese im Vertrag im Einzelnen spezifiziert sind.
- c) Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu erbringen hat, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig geeignete Räume zur Verfügung.
- d) Der Auftraggeber prüft die ihm im Laufe der Vertragserfüllung gelieferten Arbeitsergebnisse und Zwischenergebnisse laufend. Er führt diese Prüfung so rasch als im Rahmen des normalen Geschäftsganges möglich, spätestens nach Ablauf von zehn Tagen seit der Ablieferung, durch. Allfällige Einwände und Mängel teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mit.

5. Vergütung

- a) Die Art der Vergütung der Dienstleistungen richtet sich nach dem Vertrag. Sofern die Parteien eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart haben, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber monatlich Rechnung.
- b) Die Vergütung des Auftragnehmers wird innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer fällig.

6. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei erlangt haben oder erlangen werden, und welche als vertraulich deklariert oder annehmbar einzustufen sind, auch vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon im Offert Stadium und auch nach Beendigung des Vertrags.

7. Eigentums-, Inhaber- und Immaterialgüterrechte

- a) Sämtliche Rechte an den Ergebnissen der Dienstleistungen, namentlich Eigentumsrechte, Inhaberrechte, Immaterialgüterrechte (insbesondere, aber nicht abschliessend an Erfindungen, Know-how, Urheberrechte und sonstigen immateriellen oder gewerblichen Schutzrechten, unabhängig davon, ob diese registriert sind oder nicht), einschliesslich des Rechtes zur Anmeldung von Schutzrechten sowie das Recht zur Änderung und zur

Weiterübertragung von Schutzrechten an Dritte gehen ohne weitere Kosten auf den Auftraggeber über.

- b) In Bezug auf solche urheberrechtsfähigen Ergebnisse der Dienstleistungen, deren Miturheber der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind, vereinbaren die Parteien, dass jede Partei jeweils berechtigt ist, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei diese Werke vollumfänglich in Bezug auf alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen.
- c) Werbung und Publikationen über die dem Auftraggeber gegenüber erbrachten Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
- d) Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer allfällige durch Änderungen entstehende Mehrkosten, wobei der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber nach Möglichkeiten vorgängig anzuzeigen hat.

8. Verzug

- a) Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Zahlung der Vergütung innert der Zahlungsfrist besorgt. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 100 pro Mahnung. Hat der Auftragnehmer Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich das Inkasso von Forderungen, kann der Auftragnehmer auch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen.
- b) Bei Terminverzug des Auftragnehmers räumt ihm der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist ein.

9. Gewährleistung

- a) Der Auftragnehmer gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung seiner Dienstleistungen.
- b) Beim Einsatz von Mitarbeitern gewährleistet der Auftragnehmer die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) und Instruktion.

10. Haftung

Ein aus Beratungsdienstleistungen resultierender Erfolg der Zusammenarbeit kann vom Auftragnehmer nicht garantiert werden, ausser dies sei ausdrücklich zugesichert worden. Ist dem Auftraggeber wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Ausführung der Dienstleistungen oder wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Auswahl und Instruktion beim Einsatz von Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern ein Schaden entstanden, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für Schadenersatz. Hat der Auftraggeber durch schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, ist dem entsprechend Rechnung zu tragen.

Die Gesamthaftung jeder Partei für Sach- und Vermögensschäden ist auf die von der Gegenpartei nachgewiesenen, vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten direkten Schäden bis zur Höhe des Betrages beschränkt, welcher unter dem entsprechenden Vertrag oder Teil eines Vertrages für die betroffene Dienstleistung effektiv bezahlt wurde und bleibt in jedem Falle auf gesamthaft CHF 15'000 für alle Schäden unter einem Vertrag limitiert. Die Haftung für Personenschäden ist unbegrenzt.

Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für indirekte und/oder zufällige Schäden sowie Folgeschäden, exemplarische Schäden oder Schäden durch entgangenen Gewinn, Umsatz, Betriebsunterbrechung oder den Verlust von geschäftlichen Daten, soweit gesetzlich zulässig.

11. Vertragsdauer und Kündigung

- a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, ausser ein Vertragsende sei im Vertrag definiert.
- b) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende ordentlich zu kündigen, ausser eine Laufzeit oder andere Kündigungsgründe seien im Vertrag definiert. Die ausserordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

12. Änderungen

Der Auftragnehmer behält sich vor, seine Dienstleistungen, die Preise und die AGB jederzeit anzupassen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber in geeigneter Weise vorgängig über derartige Änderungen. Sind diese für den Auftraggeber nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

13. Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht.

14. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte in Aarau (Schweiz) zuständig.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder die Regelungslücke durch eine Regelung zu ersetzen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.